

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5152-01	Termin 05.11.2019	Sportausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
05.11.2019	Sportausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Überlassungsvertrag mit dem Tennisklub 1978 Oberhausen e. V. über Grundstücksflächen innerhalb der Tennisanlage, Bromberger Straße 26, 46145 Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss stimmt dem 2. Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 30.03.1983 (1. Nachtrag vom 21.05.1991) zu.

Bereichsleiter Bereich 2-5/Sport	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
H.-B. Reuschenbach	J. Schmidt o. V. i. A.		
Datum: 17.10.2019	Datum: 19.10.2019	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5152-01	Termin 05.11.2019	Sportausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Der mit Datum vom 30.03.1983 mit dem Verein Tennisklub 1978 Oberhausen e. V. geschlossene Grundstücksüberlassungsvertrag (1. Nachtrag vom 21.05.1991) für die Tennisanlage, Bromberger Straße 26, 46145 Oberhausen, lief am 31.12.2016 aus. Das Vertragsverhältnis verlängert sich seitdem jeweils um ein Jahr, da von keinem der Vertragsschließenden spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit eine schriftliche Kündigung erfolgt ist. Auf diesem Grundstück hat der Verein sechs Tennisplätze errichtet. Außerdem besteht bis zum 04.08.2057 ein Erbbaurechtsvertrag, über eine Grundstücksteilfläche, auf welcher der Verein ein Vereinsgebäude errichtet hat. Es wurde von Seiten des Vereins gewünscht, eine Angleichung der Laufzeit des Überlassungsvertrages an die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages vorzunehmen.

Weiterhin beabsichtigt der Verein an dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ teilzunehmen. Nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“ muss der Verein ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. Hierzu zählt auch das Nutzungsrecht für das von der Stadt Oberhausen überlassene Grundstück.

Somit ist ein langfristiger Grundstücksüberlassungsvertrag (Laufzeit bis zum 04.08.2057) erforderlich, um dem Verein eine Partizipation am Förderprogramm zu ermöglichen (s. Anlage).

Anlagen

- Überlassungsvertrag Tennisklub 1978 Oberhausen e. V. vom 30.03.1983 (1. Nachtrag vom 21.05.1991)
- 2. Nachtrag zum Überlassungsvertrag Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.

Die Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Beigeordneten Baum,
nachstehend "Stadt" genannt,

und

der Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Rolf Denne, Revierstraße 41, 4200 Oberhausen 11,
nachstehend "Verein" genannt,

schließen hiermit folgenden

V e r t r a g

§ 1

Die Stadt überläßt dem Verein für die Errichtung von 5 Tennisplätzen und einer Trainingswand eine Grundstücksteilfläche an der Bromberger Straße, Gemarkung Sterkrade, Flur 13, Flurstück Nr. 673. Die überlassene Fläche ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, rot gekennzeichnet.

§ 2

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.1983 und endet am 31.03.2013. Danach verlängert es sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit eine schriftliche Kündigung erfolgt.

§ 3

Dem Verein ist bekannt, daß das Grundstück durch den Bebauungsplan Nr. 104 vom 05.12.1974 als öffentliche Grünfläche/Sportanlage ausgewiesen ist. Demgemäß verpflichtet sich der Verein, die Nutzung durch jedermann zu ermöglichen.

§ 4

Alle Veränderungen an der Platzanlage sowie ihrer Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

§ 5

Die Stadt hat das Recht, das Vertragsverhältnis aufzuheben, wenn

- a) die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise für eigene Zwecke benötigt,

- b) der Verein aus dem Verzeichnis der Jugendpflege und Leibesübungen treibenden Vereine gestrichen wird,
- c) der Verein seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder
- d) der Verein den Charakter der Gemeinnützigkeit verliert.

§ 6

Wird der Vertrag gemäß § 5, Buchstabe a) vor Ablauf von 30 Jahren aufgehoben, so hat die Stadt den Verein hinsichtlich der aufgewandten Herstellungskosten unter Berücksichtigung der gesamten und bereits abgelaufenen Nutzungsdauer zu entschädigen.

§ 7

- (1) Für Schäden aller Art, die den Benutzern, der Stadt oder sonstigen Dritten durch die und während der Benutzung der Fläche oder der vom Verein darauf errichteten Bauwerke entstehen, haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein hat gegen das Risiko der gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluß dieser Versicherung ist der Stadt (Sportamt) vor dem Beginn der Vertragszeit oder alsdann nach deren Beginn nachzuweisen. Als dann hat der Verein von Jahr zu Jahr, und zwar jeweils bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres, der Stadt nachzuweisen, daß die Versicherungsprämie gezahlt ist und somit Versicherungsschutz besteht.

§ 8

Für die Erhebung von Entgelten ist die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 9

Den Beauftragten der Stadt ist zu jeder Zeit das Betreten der überlassenen Fläche gestattet.

§ 10

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Oberhausen, den 30.3.83

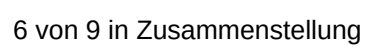
Stadt Oberhausen
In Vertretung

B a u m

Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.

Tennisklub 1978
Oberhausen e. V.

D e n n e



I. Nachtrag

zum Überlassungsvertrag vom 30.03.83

§ 1 und § 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Stadt überläßt dem Verein für die Errichtung von 6 Tennisplätzen eine Grundstücksfläche an der Bromberger Straße, Gemarkung Sterkrade, Flur 13, Flurstück 673. Die überlassene Fläche ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist, rot gekennzeichnet. Von der Überlassung ist das für das Clubgebäude benötigte Gelände ausgenommen. An dieser Fläche wird dem Verein ein Erbbaurecht bestellt.

§ 2 Satz 1

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.1983 und endet am 31.12.2016.

Oberhausen, den 21.05.91

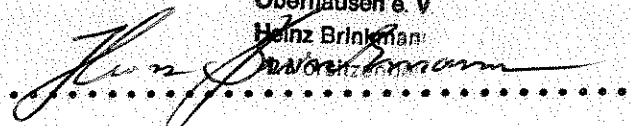
Stadt Oberhausen
In Vertretung



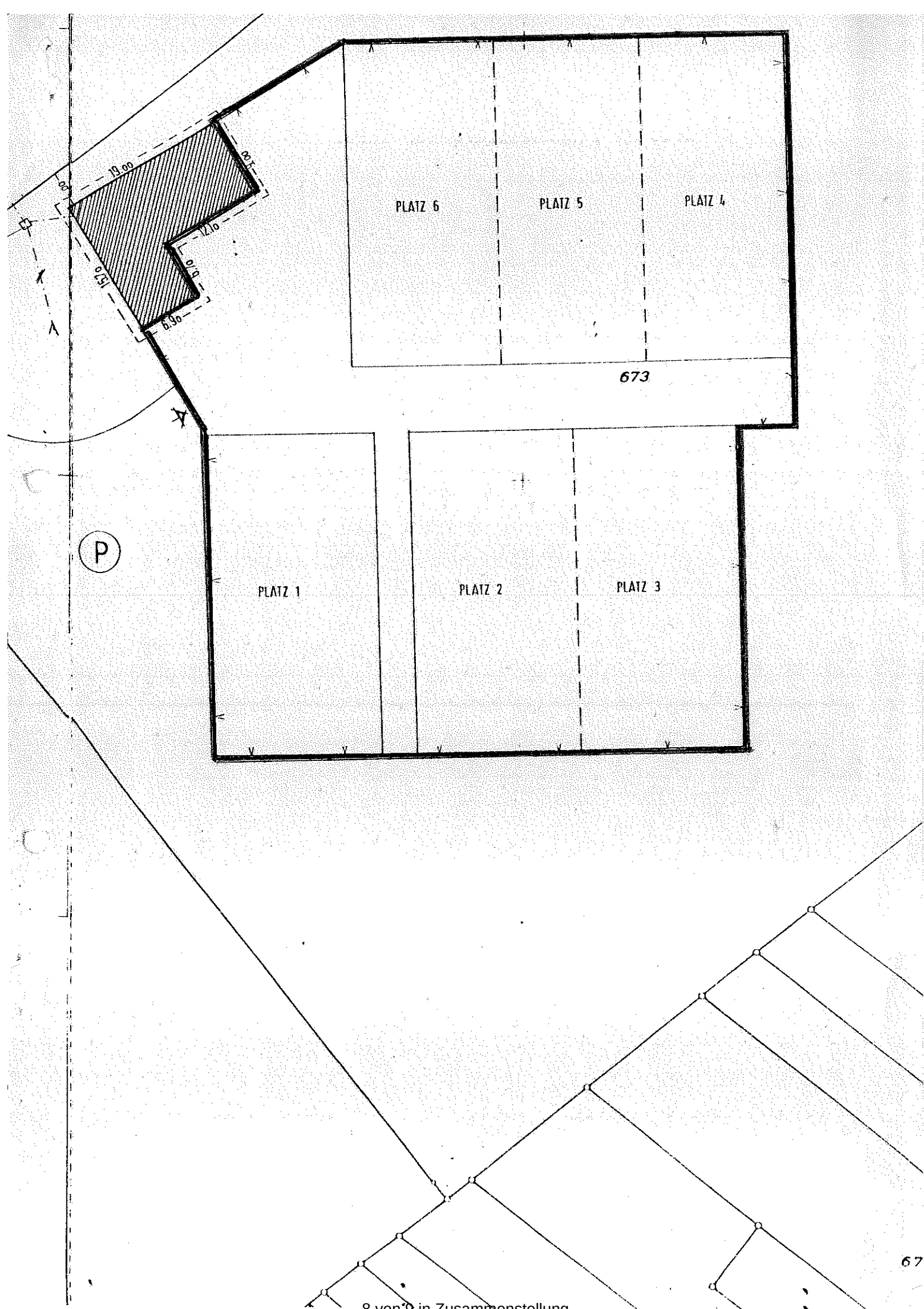
Meinicke

Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.

TENNISKLUB 1978
Oberhausen e. V.
Heinz Brinkmann
Vorsitzender



Brinkmann



Die Stadt Oberhausen
handelnd durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz
und den Beigeordneten Jürgen Schmidt,
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend "Verein" genannt -

schließen hiermit folgenden

II. Nachtrag

zum Überlassungsvertrag vom 30.03.1983 und zum I. Nachtrag vom 21.05.1991.

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.1983 und endet mit Ablauf des 04.08.2057. Danach verlängert es sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit schriftlich erklärt wird, dass das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang maßgebend."

Oberhausen, den

Stadt Oberhausen

Tennisklub 1978 Oberhausen e. V.

In Vertretung

.....
Schranz Schmidt

.....
Richels